

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums im Rahmen des Aktionsprogramms "KI für den Mittelstand"

Förderaufruf

"KI-Innovationswettbewerb Baden-Württemberg für einzelbetriebliche Vorhaben:

Entwicklung Künstlicher Intelligenz für innovative Produkte und Dienstleistungen"

Vom 05.03.2021, Az.: 31-4330.35/70

Präambel

Künstliche Intelligenz (KI) gilt als eine Schlüsseltechnologie für die Wertschöpfung der Zukunft. Die Förderung von KI ist daher ein zentraler Bestandteil der Wirtschaftsund Innovationspolitik in Baden-Württemberg. Unter der Prämisse "KI made in BW" ist es Ziel, dass

- neue KI-basierte Produkte und Dienstleistungen aus Baden-Württemberg möglichst rasch und möglichst erfolgreich an den Markt kommen,
- Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen durch geeignete KI-Technologien innovativ weiterentwickeln und sich so neue Geschäftsmodelle erschließen und
- die Effizienz von Prozessen und die Produktivität von Unternehmen durch den Einsatz von KI erheblich verbessert werden.

Als Teil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der KI in Baden-Württemberg hat die Landesregierung das "Aktionsprogramm KI für den Mittelstand" beschlossen, mit welchem die KI-Wertschöpfung und KI-Anwendung im Mittelstand branchenübergreifend unterstützt wird.

In Folge der Coronavirus-Pandemie sind viele Unternehmen im Land derzeit nicht in der Lage, die finanziellen Mittel für die notwendigen Zukunftsinvestitionen in Innovationen aufzubringen. Die Herausforderungen für den Strukturwandel der gesamten Wirtschaft durch die Digitalisierung und neue Technologien, wie beispielsweise KI, bestehen unverändert, um zukünftig international wettbewerbsfähig zu bleiben. Die baden-württembergischen Unternehmen brauchen in diesem Transformationsprozess dringend Unterstützung, um ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und im Standortwettbewerb bestehen zu können.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1. Mit dem Aktionsprogramm "KI für den Mittelstand" sollen die notwendigen Zukunftsinvestitionen im Bereich KI in Baden-Württemberg gestärkt und die Unternehmen bei den Herausforderungen des Strukturwandels unterstützt werden. Für den KI-Innovationswettbewerb 2021 stehen rund 8 Millionen Euro an Mitteln aus dem Haushalt des Landes Baden-Württemberg zur Verfügung.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg führt nach zwei gut gefragten KI-Innovationswettbewerben nun einen dritten KI-Innovationswettbewerb für einzelbetriebliche experimentelle Entwicklungsarbeiten durch. Die Fördermittelempfänger werden bei der Entwicklung neuer bzw. erheblich verbesserter KI-basierter Produkte und Dienstleistungen unterstützt. Die Förderung von KI-bezogenen Entwicklungsvorhaben soll auch dazu beitragen, die Marktreife von neuen bzw. erheblich verbesserten Produkten und Dienstleistungen zu beschleunigen. Dadurch sollen neue Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle erschlossen, die Kommerzialisierung von KI in Baden-Württemberg zukunftsweisend vorangetrieben und Effizienz- und Qualitätssteigerungen in verschiedensten Anwendungsgebieten erreicht werden.

- 1.2. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
 - dem § 12 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg;
 - dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 48, 49, 49a;
 - der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik
 Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 vom 12.02.2021 ("Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" BAnz AT 01.03.2021 B1)

Davon abweichende bzw. ergänzende Bedingungen und Auflagen werden ggf. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet über eine Förderung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Entwicklungsvorhaben, die Innovationen auf dem Gebiet der KI beinhalten, ein entsprechendes technisches Risiko aufweisen und durch eine besondere Innovationshöhe gekennzeichnet sind.

Hierzu zählen experimentelle Entwicklungsarbeiten unterschiedlicher KI-Anwendungsdomänen. Eine Zuordnung des Vorhabens zu einer

-

¹ Fassung gemäß Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 12.2.2021 unter der Beihilfe-Nr. SA.61744 (2021/N).

Anwendungsdomäne erfolgt im Antragsformular. Die Vorhaben sollen wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete Verwertungsoption bestehen bzw. die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers muss sich durch die Maßnahme in absehbarer Zeit erhöhen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung innovativer KI-Lösungen, die im Hinblick auf neue Wertschöpfung besonders aussichtsreich erscheinen oder die geeignet sind, betriebliche Prozesse, bestehende Produkte oder Dienstleistungen erheblich weiterzuentwickeln. Dabei kann es sich um Lösungen für die Verbesserung der eigenen Prozesse der Antragssteller handeln oder um innovative Produkte und Dienstleistungen für Geschäfts- und Privatkunden.

Förderfähige Projektinhalte müssen der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sein. Grundlage für die Zuordnung bildet die Definition von experimenteller Entwicklung nach Art. 2 Nr. 86 Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 ("AGVO", EU-ABI. L 215/3 vom 7. Juli 2020):

"Experimentelle Entwicklung: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen,
Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung
neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für
die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das
Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht
feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern.
Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren
Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um
das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für
Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten." Die Projekte sollen so ausgestaltet sein, dass sie bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt werden können.

3. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Im Rahmen des KI-Innovationswettbewerbs können Einzel- und Konsortialvorhaben von Unternehmen durchgeführt werden.

- 3.1. <u>Einzelvorhaben</u> müssen von antragsberechtigten Unternehmen durchgeführt werden. Im Rahmen eines Einzelvorhabens werden ausschließlich Unternehmen, die die Voraussetzungen eines kleinen Unternehmens gemäß Art. 2 Nr. 2 Anhang I der AGVO erfüllen, gefördert.
 - Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus allen Branchen sowie Angehöriger freier Berufe mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg, wenn sie einschließlich verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen weniger als 50 Beschäftigte haben und deren Vorjahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.
 - Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine hinreichende
 Bonität haben, d. h. den für die Projektdurchführung entstehenden
 Eigenanteil bis zum Ende der Projektlaufzeit, und sonstige mögliche
 Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid, tragen und dies auch
 nachweisen können. Als Nachweis können z. B. der letzte bestätigte
 Jahresabschluss, eine Auskunft des Wirtschaftsprüfers bzw.
 Steuerberaters, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen,
 Finanzierungszusagen einer Bank, Kontoauszüge oder weitere
 Unterlagen, die Auskunft über die Bonität eines Unternehmens geben, mit
 der Antragstellung eingereicht werden.

- Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind bzw. Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben; die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- 3.2. Konsortialvorhaben müssen in wirksamer Zusammenarbeit von einem antragsberechtigten kleinen Unternehmen und einem antragsberechtigten kleinen oder mittleren Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 1 Anhang I der AGVO erfolgen.

Bei Konsortialvorhaben muss das Unternehmen Konsortialführer sein, das die experimentellen Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der KI maßgeblich durchführt und die Voraussetzungen eines kleinen Unternehmens gemäß Art. 2 Nr. 2 Anhang I AGVO, erfüllt. Konsortialpartner können KMU sein, die Daten, Testumgebungen oder Anwendungsfälle für die Entwicklungsarbeiten des Konsortialführers zur Verfügung stellen.

Konsortialpartner können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus allen Branchen sowie Angehöriger freier Berufe mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung in Baden-Württemberg sein, wenn sie gemäß Art. 2 Nr. 1 Anhang I AGVO einschließlich verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

In dem Konsortium sollen die Partner entlang der Wertschöpfungskette in einer ausgewogenen Partnerschaft kooperieren. Die Konsortialpartner müssen die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Konsortialvereinbarung regeln.

 Die Konsortialvereinbarung für Vorhaben nach Nr. 3.2 muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung und Zielstellung des Projekts,
- Bestimmung des Konsortialführers innerhalb des Projekts,
- Darstellung der Entwicklungsanteile der beteiligten Unternehmen am Gesamtaufwand des Projekts,
- vollständiger Arbeitsplan der beteiligten Unternehmen einschließlich Arbeitspakete, Termine sowie zugeordnete Personalaufwände in Personenmonaten.
- Nennung der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgesehenen Vergaben von Aufträgen an Dritte,
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie der gemeinsamen Nutzung und Vermarktung von Projektergebnissen.
- Die Konsortialpartner müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese nachweisen, d. h. den für die Projektdurchführung entstehenden Eigenanteil bis zum Ende der Projektlaufzeit und sonstige mögliche Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid tragen und dies auch nachweisen können. Als Nachweis können z. B. der letzte bestätigte Jahresabschluss, eine Auskunft des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters, Bürgschafts- oder Garantieerklärungen, Finanzierungszusagen einer Bank, Kontoauszüge oder weitere Unterlagen, die Auskunft über die Bonität eines Unternehmens geben, mit der Antragstellung eingereicht werden.
- Nicht antragsberechtigt sind Konsortialpartner, die sich gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden; abweichend davon können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben; die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Es gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:
 - Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen und überwiegend in Baden-Württemberg und von dem antragstellenden Unternehmen selbst durchgeführt werden.
 - Das antragstellende Unternehmen muss über das notwendige spezifische Fachwissen beziehungsweise das technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen. Dazu gehört insbesondere auch, dass das Unternehmen über ausreichend entsprechend qualifiziertes Personal verfügt oder entsprechende Neueinstellungen vorsieht. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss in allen Bereichen sichergestellt sein.
 - Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. Juli 2021 und darf nicht später als am 31. Dezember 2022 enden.

4.2. Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die vor Bewilligung bereits begonnen wurden;
- für die eine Förderung bei anderen Zuwendungsgebern (Bund, Länder oder der Europäischen Union) beantragt wurde oder beantragt werden soll;
- die ganz oder teilweise im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Der Fördersatz (Beihilfeintensität) beträgt 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens für kleine Unternehmen, unabhängig davon, ob sie ein Einzelvorhaben beantragen oder als Konsortialführer bzw. Konsortialpartner an einem Konsortialprojekt mitwirken. Für

mittlere Unternehmen, die als Konsortialpartner am Projekt beteiligt sind, beträgt der Fördersatz 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderfähig sind Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben zwischen 40 000 Euro und 1 000 000 Euro.

Das antragstellende Unternehmen hat einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit projektbezogenen Ausgaben zu erstellen bzw. im Rahmen der Antragstellung auszufüllen. Bemessungsgrundlage für die Kalkulationen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die zum Ansatz gebrachten Ausgabenansätze sind mit Netto-Werten zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- 5.1. <u>Personalausgaben:</u> Hierunter sind insgesamt Aufwendungen zu verstehen, die für eigenes Personal anfallen und für das Vorhaben eingesetzt werden. Eigenes Personal bedeutet, dass das Personal beim antragstellenden Unternehmen angestellt und von diesem nachweislich bezahlt sein muss.
 - Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen f\u00f6rderf\u00e4higen
 Personalausgaben erfolgen in pauschalierter Form. Die Ermittlung der
 Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen/lohnsteuerpflichtigen Bruttol\u00f6hne bzw. -geh\u00e4lter je Kalenderjahr (ohne
 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder
 gewinnabh\u00e4ngige Zuschl\u00e4ge) der im Projekt t\u00e4tigen Mitarbeiter. Soweit
 Gesch\u00e4ftsf\u00fchrer bzw. Vorstandsmitglieder o. \u00e4. im Projekt t\u00e4tig werden,
 sind hierf\u00fcr Personaleinzelausgaben von entsprechenden leitenden
 Mitarbeitern (Projektleiter, Abteilungsleiter o. \u00e4.) zum Ansatz zu bringen.
 Bei Unternehmern, die ohne feste Entlohnung t\u00e4tig sind, kann hilfsweise

auch der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nr. 24 PreisLS² angesetzt werden. Die Obergrenze für das zuwendungsfähige Jahresbruttogehalt liegt bei 120 000 Euro. Der für die Kalkulation maßgebliche Stundensatz ergibt sich aus der Division der vorstehend genannten Bruttolöhne bzw. - gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten wie beispielsweise Urlaub, Krankheit etc.) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag. Hierbei sind ggfs. vorgegebene Wochen- oder Monatsarbeitsstunden entsprechend auf Jahresarbeitsstunden umzurechnen.

Als Mengengerüst für die Vorkalkulation dienen die voraussichtlich für das Projekt zu leistenden und durch geeignete Maßnahmen zu erfassenden und nachzuweisenden (z. B. Stunden-/Zeitaufschriebe, elektronische Zeiterfassung etc.) produktiven Stunden (ohne Fehlzeiten).

5.2. <u>Fremdleistungen</u> für projektbezogene Unteraufträge an Dritte, insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter sowie Unteraufträge an Forschungseinrichtungen.

Darüber hinaus können Ausgaben für innovationsunterstützende Dienstleistungen, wie die Bereitstellung von Datenbanken, Rechenleistung oder Laboratorien als Fremdleistungen vergeben werden

Die Ausgaben für Unteraufträge dürfen 50 Prozent der Gesamtausgaben des Projekts nicht überschreiten. Eine Begründung der Notwendigkeit ist dem Antrag beizufügen. Ebenso ist die Höhe der angesetzten Fremdleistungen zu plausibilisieren, z. B. durch Vorlage eines Angebots, einer unverbindlichen Preisauskunft oder einer begründeten Ausgabenschätzung. Unteraufträge an verbundene Unternehmen können nur dann vergeben werden, wenn die

Größe des Betriebs, der Umsatz und die Zahl der in ihm tätigen Unternehmer sind zu berücksichtigen.

² Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehalts eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem Unternehmen gleichen Standorts, gleichen Geschäftszweigs und gleicher Bedeutung oder mit Hilfe eines anderen objektiven Leistungsmaßstabs zu bemessen. Die

Dienstleistungen nicht selbst erledigt werden können und es nachweislich keinen günstigeren Anbieter zur Erfüllung der Dienstleistung gibt

5.3. Sonstige Ausgaben: Zusätzlich wird ein pauschaler Gemeinausgabenzuschlag in Höhe von maximal 100 Prozent der kalkulierten Personaleinzelausgaben für sonstige Ausgaben gewährt. Mit der Gemeinausgabenpauschale sind alle übrigen projektbezogenen Ausgaben abgegolten. Dies umfasst beispielsweise Positionen wie Personalneben- und Gemeinausgaben (z. B. Urlaub, Krankheit, allgemeine Qualifizierungs- und Weiterbildungsausgaben, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), Reiseausgaben, Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-// Wartung, Telefon, bestehende Cloud-Services, Internet, Büroverbrauchsmaterial, innerbetriebliche Leistungs-verrechnungen, Abschreibungen auf Anlagen und Geräte, Vertriebs-, Material- und Fertigungsausgaben sowie Steigerungen der Personalausgaben während der Projektlaufzeit. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Ausgaben ist ausgeschlossen.

Die im Rahmen der vorliegenden Maßnahme geförderten Aufwendungen können nicht zusätzlich im Rahmen des Forschungszulagengesetzes gefördert werden (vgl. § 7 Abs. 2 FZulG).

6. Antragsunterlagen

Der Antrag ist mit folgenden Dokumenten vollständig einzureichen:

- 6.1. Antragsformular,
- 6.2. Anlage 1 zum Antrag (Vorhabenbeschreibung gemäß Vorlage),
- 6.3. Anlage 2 zum Antrag (Auszug aus dem Handelsregister),
- 6.4. Anlage 3 zum Antrag (Erklärung zu den Kleinbeihilfen).

Bei Konsortialprojekten muss der Konsortialführer eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung einreichen. Zudem müssen sowohl Konsortialführer als auch Konsortialpartner je ein Antragsformular sowie die dazugehörigen weiteren Dokumente und Anlagen separat einreichen.

7. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig, Anträge können bis zum Stichtag, Montag, <u>der</u>

10. Mai 2021 eingereicht werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung. Anträge, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung trifft das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.

Die eingereichten Anträge stehen im Wettbewerb untereinander und werden insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Fachlicher Bezug zum in der Bekanntmachung festgelegten Gegenstand der Förderung: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, innovative Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle und Prozesse im Bereich der KI aus Baden-Württemberg schneller an den Markt oder anderweitig in die Umsetzung zu bringen. Gefördert werden kann auch die "kognitive" Weiterentwicklung vorhandener Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle oder Prozesse.
- Innovationshöhe, Neuheitswert und Entwicklungsrisiko des Vorhabens: Die Projektidee muss über den bisherigen Stand der Technik hinausgehen.
 Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, sowie mögliche Leuchtturmeffekte. Disruptive, also marktverändernde Innovationen mit einem hohen Entwicklungsrisiko stehen dabei besonders im Fokus.
- Verwertungsoption bzw. Anwendungsnähe: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, d. h. es muss eine konkrete

Verwertungsoption bestehen. Es soll die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen im Bereich der KI gefördert werden, die das Potenzial hat neue Märkte zu erschließen bzw. es den Antragsstellern ermöglichen, sich durch Innovation besser am Markt zu platzieren und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Kundennutzen (User Experience), Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung und zur beabsichtigten Verwertung einschließlich der Zeitpläne dafür, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln. Darüber hinaus sind die Kompetenzen und Qualifikationen des Projektteams darzulegen. Zudem ist aufzuzeigen, wie fehlende Kompetenzen und Qualifikationen aufgebaut werden sollen.

Entsprechend der oben genannten Kriterien und Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Anträge ausgewählt. Das Ergebnis wird den Antragstellern in Form eines Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheids schriftlich mitgeteilt.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Der Landesrechnungshof und seine Prüfämter sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.
- 8.2. Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Bekanntmachung gewährten Zuwendungen zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- 8.3. Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 der Kleinbeihilfenregelung in Verbindung mit Anhang III

-14-

AGVO4³. Unabhängig von eventuell bestehenden Veröffentlichungspflichten ist der Zuwendungsgeber berechtigt, über alle geförderten Vorhaben folgende

Angaben zu veröffentlichen:

Die Projektbezeichnung einschließlich Kurzbeschreibung der wesentlichen

Inhalte.

Den bzw. die Zuwendungsempfänger.

Den Bewilligungszeitraum,

Die Höhe der Zuwendung.

8.4. Auf die Förderung durch das Wirtschaftsministerium ist bei allen

Veröffentlichungen und ggfs. anderen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in

geeigneter Form und ggf. unter Verwendung des Logos des

Wirtschaftsministeriums und der Initiative Wirtschaft 4.0 hinzuweisen. Die

beiden Logos sind beim Projektträger ausschließlich zu diesem Zweck

anzufordern:

9. Verfahren

Mit der Umsetzung und Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das

Wirtschaftsministerium den folgenden Projektträger beauftragt und beliehen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH Geschäftsstelle Stuttgart

Marienstraße 23

70178 Stuttgart

Ansprechpartnerin für weitere Fragen

Dr. Carolin Klinger

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Tel.: 089 5108963-018

E-Mail: Carolin.Klinger@vdivde-it.de

-

Nach § 4 Absatz 4 der Kleinbeihilfenregelung ist jede Einzelbeihilfe über 100 000 Euro, die auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gewährt wurde, innerhalb von zwölf Monaten mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name der Empfängerin oder des Empfängers und Beihilfehöhe) zu veröffentlichen.

Die Antragstellung bei dem Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem und postalischem Weg. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform https://www.wirtschaft-digital-bw.de/ki-made-in-bw/innovationswettbewerb-ki-fuer-kmu/aufruf bereitgestellt.

Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller von dem Projektträger schriftlich bestätigt. Der Projektträger ist berechtigt, danach weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen innerhalb von vier Wochen nicht ausreichend nach, kann der Antrag abgelehnt werden.

Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung und Bewertung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungsverfahren und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Vor-Ort-Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern. Der Projektträger ist berechtigt, Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einzuschalten und Prüfungen bei den geförderten Einrichtungen in Auftrag zu geben. Eventuell beauftragte Dritte sind wie die Mitarbeitenden des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.

10. Datenschutz

Mit Antragsstellung erklären sich die Antragsteller damit einverstanden, dass im Falle einer Förderung alle zur Abwicklung der Fördermaßnahme erforderlichen Angaben inklusive der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung bzw. der Projektabwicklung im Wirtschaftsministerium und bei dem mit der verwaltungstechnischen Abwicklung beauftragten Projektträger gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ggf. inklusive Evaluierung ausgewertet werden. Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter https://www.wirtschaft-digital-bw.de/fileadmin/media/Dokumente/Massnahmen/Datenschutzhinweise.pdf.

11. Hinweise zum Subventionsgesetz

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern

die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen, den Projektinhalten und über den Antragsteller.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist dem Projektträger und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBI I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBI. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.